

Land	Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte in Bund und Ländern
Bund	<ul style="list-style-type: none"> - 41 Std. - 40 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte und für diejenigen, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfenvorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist (§ 3 Abs. 1 AZV)
	<p>Telekom:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 34 Std., bei besonderen Bedürfnissen kann die Arbeitszeit auch auf 41 Stunden verlängert werden. (§ 2 T-AZV 2000) <p>Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 38,5 Std.(§ 2 Abs. 2 Post-AZV) <p>Postbank:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 38,5 Std.(§ 2 PBAZV) <p>Bahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2140 Std. Jahresarbeitszeit (§ 2 Abs. 1 EAZV)
Baden-Württemberg	41 Std. (§ 4 AzUVO)
Bayern	40 Std.
Berlin	40 Std. (§ 1 Abs. 1 AZVO)
Brandenburg	40 Std. (§ 4 Abs. 1 AZV)
Bremen	40 Std. (§ 2 BremAZV)
Hamburg	40 Std. (§ 1 Abs. 1 ArbZVO)
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> - 42 Std. bis zur Vollendung des 50. Lj., wobei eine Stunde einem Langzeitkonto gutgeschrieben wird - 41 Std. ab Beginn des 51. Lj. bis zur Vollendung des 60. Lj. - 40 Std. ab Beginn des 61. Lj.; Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das 50. oder 60. Lj. vollendet wird (§ 1 Abs. 1 HAZVO)
Mecklenburg-Vorpommern	40 Std. (§ 3 Abs. 1 AZVO)
Niedersachsen	40 Std. (§ 2 Abs. 1 Nds. ArbZVO)
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> - 41 Std. bis zur Vollendung des 54. Lj. - 40 Std. mit Ablauf des Tages, an dem das 55. Lj. vollendet wird - 39 Std. 50 Min. mit dem Tag, an dem ein Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50 festgestellt wird - 39 Std. mit Ablauf des Tages, an dem 60. Lj. vollendet wird, oder mit dem Tag, an dem GdB von mind. 80 festgestellt wird (§ 2 Abs. 1 AZVO)
Rheinland-Pfalz	40 Std. (§ 2 Abs. 1 ArbZVO)
Saarland	40 Std. (§ 3 Abs. 1 AZVO)
Sachsen	40 Std. (§ 1 Abs. 1 SächsAZVO)
Sachsen-Anhalt	40 Std. (2 Abs. 1 ArbZVO)
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> - 41 Std. - 40 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§ 2 Abs. 1, 2 SH AZVO)

Thüringen

- 42 Std.
- 40 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte oder bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI festgestellt hat, 40 Std. (§ 1 Abs. 1, 2 ThürAzVO)

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 5/2514) ist beabsichtigt, die Regelarbeitszeit der Beamten von 42 auf 40 Stunden zu ermäßigen

Stand: Juni 2014